



Rechtliche Grundlagen

Stand: Januar 2019

Satzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“

Der Verwaltungsrat hat am 23. August 2018 mit Zustimmung des Hörfunkrats vom 6. September 2018 gemäß § 23 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrags folgende Satzung der Körperschaft beschlossen:

I. Die Körperschaft und ihre Aufgaben

- § 1
Name und Sitz der Körperschaft**
- (1) Die Körperschaft führt den Namen Deutschlandradio. Sie ist eine gemeinnützige rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 - (2) Die Körperschaft führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
 - (3) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Köln und in Berlin. Die/Der Intendant(in), die dazugehörige Verwaltung und der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz der Körperschaft befinden sich in Köln.
- § 2
Funkhäuser, Studios sowie Zusammenarbeit mit ARD und ZDF**
- (1) Die Körperschaft betreibt angebots- und produktionsgerecht gleichgewichtige Funkhäuser in Berlin und Köln.
 - (2) Die Körperschaft nutzt im In- und Ausland die vorhandenen sächlichen, technischen und personellen Kapazitäten ihrer Mitglieder, insbesondere deren Studios, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags vertretbar und wirtschaftlich ist. Über die Nutzung stimmt sich die Körperschaft mit ihren Mitgliedern ab. Mit ihren Mitgliedern arbeitet die Körperschaft ferner durch die Koproduktion von Angeboten und die Übernahme von Wort- und Musikbeiträgen zusammen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den administrativen und technischen Bereich. Die Erstellung von Angeboten durch die beiden Funkhäuser in Berlin und Köln bleibt hiervon unberührt.
- § 2a
Technische Übertragungskapazitäten**
- Die Körperschaft ist gehalten, beiden Programmen eine bundesweit möglichst gleichgewichtige terrestrische Verbreitung zu gewährleisten. Dazu wird sie ein Nutzungskonzept erstellen, das auch künftig bereitzustellende Übertragungsmöglichkeiten einschließt.
- § 3
Aufgaben der Körperschaft**
- (1) In den Angeboten der Körperschaft soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden. Die Angebote sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.
 - (2) Die Körperschaft hat in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.
 - (3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten der Körperschaft darzustellen. Die Angebote sollen auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.
 - (4) Die weiteren Aufgaben und Verpflichtungen der Körperschaft sowie Grundsätze und Verantwortung für die Sendungen ergeben sich aus dem Staatsvertrag, insbesondere aus dessen §§ 1 bis 15.

II. Organe der Körperschaft

§ 4 Organe der Körperschaft

Die Organe der Körperschaft sind

1. der Hörfunkrat
2. der Verwaltungsrat
3. die/der Intendant(in)

1. Der Hörfunkrat

§ 5 Aufgaben und Amtszeit des Hörfunkrates

- (1) Der Hörfunkrat stellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Richtlinien für die Angebote des Deutschlandradios auf. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 5 bis 11 und 15 des Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze. Er berät die/den Intendantin/-en in Fragen zur Gestaltung der Angebote.
- (2) Der Hörfunkrat wählt auf Vorschlag des Verwaltungsrats in geheimer Wahl die/den Intendantin/-en auf die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Der Hörfunkrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der/des Intendantin/-en und über die Genehmigung des Haushaltsplans.
- (4) Der Hörfunkrat ernennt mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren eine(n) Rundfunkdatenschutzbeauftragte(n) als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und gemäß den §§ 16 Abs. 1 S. 4 bis 6 und 18 Abs. 1 des Staatsvertrages. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Hörfunkrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Amtsenthebung der/s Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 16 Abs. 2 S. 3 des Staatsvertrages. Der Hörfunkrat beschließt mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Grundsätze der Amtsorganisation der/-s Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß § 16 Abs. 3 des Staatsvertrages.

- (5) Die Amtszeit des Hörfunkrates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt am 1. Januar 2019 und danach jeweils nach Ablauf von fünf Jahren. Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt der bisherige Hörfunkrat seine Aufgaben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Hörfunkrates kommissarisch weiter wahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Hörfunkrates werden nach den Vorschriften des § 21 des Staatsvertrages entsandt. Die entsendungsberechtigten Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von § 19a Absätze 3 bis 5 und von § 21 Absätze 4, 6 und 7 des Staatsvertrages erforderlich sind.
- (2) Die Mitglieder des Hörfunkrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sind, bei ihnen eine Unvereinbarkeit von Amt und Mitgliedschaft im Sinne des § 19a Absätze 3 bis 5 des Staatsvertrages oder eine Interessenkollision im Sinne des § 19a Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages zu begründen, der/dem Vorsitzenden des Hörfunkrates unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die/Der amtierende Vorsitzende des Hörfunkrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach dem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Hörfunkrat bekannt.

- (4) Ein Mitglied kann dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören. Die Mitgliedschaft im Hörfunkrat erlischt durch
1. Niederlegung des Amtes,
 2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
 3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 4. Eintritt des Todes,
 5. Eintritt eines der in § 19a Absätze 3 und 4 des Staatsvertrages genannten Ausschlussgründe,
 6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages oder
 7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist. Die Mitgliedschaft der/s Vertreterin/-s eines entsendungsberechtigten Landes nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags erlischt zudem mit dem Wirksamwerden eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Staatsvertrags. Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gibt die/der Vorsitzende des Hörfunkrates dem Hörfunkrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 1 Nr. 6 und 7 entscheidet der Hörfunkrat durch Beschluss. Bis zur Entscheidung nach Satz 3 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Hörfunkrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, dass die/der Betroffene bis zur Ent-

scheidung nicht an den Arbeiten des Hörfunkrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 3 und 4 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Hörfunkrates aus, so hat die/der Vorsitzende unverzüglich die nach § 21 des Staatsvertrages Entsendeberechtigten zu unterrichten und auf die Entsendung oder Berufung einer/-s Nachfolgerin/-s für den Rest der Amtszeit hinzuwirken. Sie/er hat dabei auf die Verpflichtungen nach § 21 Abs. 4 und 5 Satz 2 des Staatsvertrags hinzuweisen.
- (6) Die/Der Vorsitzende hat sechs Monate, im Falle der Entsendung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages neun Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Hörfunkrates die nach § 21 des Staatsvertrages Entsendeberechtigten darauf hinzuweisen, dass eine Neukonstituierung des Hörfunkrates erforderlich wird. Den Hinweis an die für die Entsendung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrags zuständige Stelle erteilt sie/er mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats gemeinsam. § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Hörfunkrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in). Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Staatsvertrags unter der/m Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(in) oder Stellvertreter(inne)n darf ein Drittel nicht übersteigen.
- (2) Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Hörfunkrates und leitet seine Sitzungen.
- (3) Das Verfahren bei der Vertretung der/des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Hörfunkrates.
- (4) Die/Der Vorsitzende beruft rechtzeitig die konstituierende Sitzung des Hörfunkrates für die nachfolgende Amtszeit ein. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Hörfunkrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ort und Zeit ordentlicher Sitzungen bestimmt die/der Vorsitzende, sofern der Hörfunkrat dazu keinen Beschluss gefasst hat. Auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder oder der/des Intendantin/-en ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden nach den Vorschriften der Geschäftsordnung aufgestellt. Sie hat für jede ordentliche Sitzung den Tätigkeitsbericht des Intendanten und die Berichte der Ausschüsse vorzusehen. Anträge des Verwaltungsrates und der/des Intendantin/-en sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Hörfunkrates teilzunehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.
- (4) Die/Der Intendant(in) nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Sie/Er ist auf ihren/seinen Wunsch zu hören. In allen, die Zuständigkeit des Hörfunkrates betreffenden Angelegenheiten ist sie/er dem Hörfunkrat gegenüber auskunftspflichtig.
- (5) Jeweils ein Mitglied des Personalrates am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Fragen, die nicht den Bereich der Angebotsgestaltung betreffen, gehört werden.

- (6) Die Sitzungen des Hörfunkrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hörfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach § 22 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.
- (7) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung kann für vertraulich erklärt werden.
- (8) Die Veröffentlichungen im Sinne des § 22 Absatz 6 des Staatsvertrages erfolgen in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten der Beschäftigten der Körperschaft sowie berechnete Interessen Dritter an einer Geheimhaltung zu wahren.
- (9) Der Hörfunkrat hält auf Wunsch von mindestens sieben seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.

§ 9 Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit

- (1) Der Hörfunkrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit der Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder bedürfen
 - a) die Wahl der/des Intendantin/-en
 - b) der Beschluss über die Zustimmung zur Entlassung der/des Intendantin/-en
 - c) der Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans.

§ 10 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Hörfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen. Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 des Staatsvertrages darf in den Ausschüssen des Hörfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter(innen) und seiner Ausschüsse.

2. Der Verwaltungsrat

§ 11 Aufgaben und Amtszeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über den Dienstvertrag mit der/dem Intendantin/-en.
- (2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der/des Intendantin/-en.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über den von der/dem Intendantin/-en entworfenen Haushaltsplan und leitet ihn dem Hörfunkrat zur Genehmigung zu. Das Gleiche gilt für den Jahresabschluss. Er schlägt dem Hörfunkrat die Entlastung der/des Intendantin/-en vor.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt mit Zustimmung des Hörfunkrats die Satzung der Körperschaft und erlässt eine Finanzordnung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats unterrichtet den Vorsitzenden des Hörfunkrats über die Beratungen des Verwaltungsrats zur Beschlussfassung über die Satzung und gibt ihm die Gelegenheit zur Äußerung.
- (5) Der Verwaltungsrat übt die eingeschränkte Dienstaufsicht und eingeschränkte Finanzkontrolle über die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragte(n) gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages aus.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. § 5 Absatz 5 Sätze 2 und 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 12 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach den Vorschriften des § 24 des Staatsvertrages berufen oder entsandt. Die Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Staatsvertrages haben dem Hörfunkrat vor ihrer Wahl die erforderlichen Kenntnisse und die erforderliche Berufserfahrung jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Sie haben dem Hörfunkrat vor ihrer Wahl außerdem schriftlich zu bestätigen, dass zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat in ihrer Person Unvereinbarkeiten gemäß § 19a Abs. 3 bis 5 des Staatsvertrages nicht vorliegen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sind, bei ihnen eine Unvereinbarkeit von Amt und Mitgliedschaft im Sinne des § 19a Absätze 3 bis 5 des Staatsvertrages oder eine Interessenkollision im Sinne des § 19a Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages zu begründen, der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt durch
 1. Niederlegung des Amtes,
 2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
 3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in § 19a Absätze 3 und 4 des Staatsvertrages genannten Ausschlussgründe,
6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages oder
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist. Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gibt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 1 Nr. 6 und 7 entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss. Bis zur Entscheidung nach Satz 3 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, dass die/der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Verwaltungsrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 3 und 4 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.
- (4) Endet eine Mitgliedschaft während der Amtszeit, so hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich die/den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz, die Bundesregierung, die/den Vorsitzende(n) der ARD, die/den Intendantin/-en des ZDF oder die/den Vorsitzende(n) des Hörfunkrats zu unterrichten und auf eine Neuentsendung hinzuwirken. Sie/Er hat dabei auf die Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 der Satzung, auf die Verpflichtung nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Staatsvertrages und auf die Verpflichtung nach § 24 Abs. 6 des Staatsvertrages hinzuweisen.

(5) Sechs Monate, im Falle der Entsendung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags neun Monate vor Ablauf der Amtszeit hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die in Absatz 4 Genannten zu unterrichten, damit die rechtzeitige Neukonstituierung des Verwaltungsrates gewährleistet ist. Die für die Entsendung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrags zuständige Stelle unterrichtet sie/er gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Hörfunkrats. § 12 Abs. 4 Satz 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Vorsitz

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in). Als Vorsitzende(r) ist ein nach § 24 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 des Staatsvertrages entsandtes Mitglied im Wechsel nach jeder Amtsperiode zu wählen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Staatsvertrags darf unter der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(in) oder Stellvertreter(inne)n ein Drittel nicht übersteigen.
- (2) Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet seine Sitzungen.
- (3) Die/Der Vorsitzende vertritt die Körperschaft bei Abschluss des Dienstvertrages und sonstiger Rechtsgeschäfte mit der/dem Intendantin/-en sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und der/dem Intendantin/-en.

(4) Das Verfahren bei der Vertretung der/des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.

(5) Nach Ablauf der Amtsperiode führt die/der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden weiter. Sie/Er beruft unverzüglich eine konstituierende Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

§ 14 Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder der/des Intendantin/-en ist eine Sitzung einzuberufen. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann eine Einberufungspflicht auf Antrag von weniger als vier Mitgliedern vorsehen.
- (2) Die Tagesordnung bestimmt die/der Vorsitzende. Dem schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder der/des Intendantin/-en auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
- (3) Jeweils ein Mitglied des Personalrats am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Personalangelegenheiten gehört werden.

(4) Die/Der Vorsitzende des Hörfunkrates kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung äußern. Dies gilt nicht für die Beratung über Personalangelegenheiten.

(5) Die/Der Intendant(in) nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Vor jeder Beschlussfassung des Verwaltungsrates über den Haushalt und die Rechtsgeschäfte nach § 28 des Staatsvertrages ist die/der Intendant(in) zu hören. In allen die Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffenden Angelegenheiten ist sie/er dem Verwaltungsrat gegenüber auskunftspflichtig.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. Über die Vertraulichkeit einzelner Beratungen und Entscheidungen beschließt der Verwaltungsrat.

(7) § 8 Absatz 8 gilt entsprechend. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 des Staatsvertrages enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen ohne Namensnennung. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeiter(inne)n, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

§ 15 Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Staatsvertrag anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder bedürfen Beschlüsse
 - a) über den Dienstvertrag mit der/dem Intendantin/-en
 - b) über die Satzung der Körperschaft
 - c) über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
 - d) über den Vorschlag zur Wahl der/des Intendantin/-en
 - e) über die Entlassung der/des Intendantin/-en
 - f) über das Einvernehmen mit der/dem Intendantin/-en bei Berufung der Direktor(inn)en und der/des Abwesenheitsvertreterin/-s der/des Intendantin/-en aus deren Mitte. Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung des Beschlusses nach Satz 1 lit. d) eine Findungskommission bilden, an der die/der Vorsitzende des Hörfunkrats oder einer ihrer/seiner Stellvertreter(innen) beratend und ohne Stimmrecht teilnimmt; § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt für die Besetzung der Findungskommission entsprechend.

§ 16 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung kann die Bildung ständiger und nichtständiger Ausschüsse vorsehen. Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Staatsvertrages darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter(innen) seiner Ausschüsse.

3. Die/Der Intendant(in)

§ 17 Aufgaben der/des Intendantin/-en

- (1) Die/Der Intendant(in) vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die/Der Intendant(in) ist für die gesamten Geschäfte des Deutschlandradios einschließlich der Gestaltung der Angebote gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages und dieser Satzung verantwortlich.
- (3) Die/Der Intendant(in) legt dem Verwaltungsrat alljährlich vor:
 - a) den Entwurf des Haushaltsplans
 - b) den Entwurf des Jahresabschlusses.
- (4) Die/Der Intendant(in) benennt für die Dauer von vier Jahren mit Zustimmung des Verwaltungsrates außerdem eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679. Diese(r) untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.
- (5) Aufgaben der/des Intendantin/-en darf nur wahrnehmen, wer seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und die Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen sowie Grundrechte nicht verwirkt hat.

**§ 18
Dienstvertrag der/des
Intendantin/-en**

- (1) Über den Dienstvertrag mit der/dem Intendantin/-en beschließt der Verwaltungsrat. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Amtszeit und Anstellungsverhältnis beginnen mit dem Zeitpunkt, den der Vertrag nennt. Kommt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Wahl ein Dienstvertrag nicht zustande, unterrichtet der Verwaltungsrat den Hörfunkrat.
- (2) Die/Der Intendant(in) kann durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Hörfunkrates entlassen werden, auch wenn ein im Dienstvertrag vorgesehener Entlassungsgrund oder ein wichtiger Grund im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegen. Die/Der Intendant(in) ist vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat und im Hörfunkrat zu hören. Mit der Entlassung scheidet die/der Intendant(in) aus seiner Stellung aus; die Bezüge sind ihr/ihm für die Dauer der Wahlzeit weiter zu gewähren.

**§ 19
Mitwirkungsbedürftige Ge-
schäfte der/des Intendantin/-en**

- (1) Die/Der Intendant(in) beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktor(inn)en. Der Abschluss der Anstellungsverträge mit den Direktor(inn)en bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Außerdem bedarf unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 28 Nummer 6 des Staatsvertrages der Abschluss von Anstellungsverträgen mit
- a) den Leiter(inne)n der Direktionen
 - b) den Leiter(inne)n von Hauptabteilungen
 - c) den Leiter(inne)n entsprechender Einrichtungen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Die/Der Intendant(in) bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates ferner zu folgenden Rechtsgeschäften:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen an ihnen,
 - c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,
 - d) Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, einer Bürgschaft oder einer Garantie,
 - e) Abschluss von Tarifverträgen,
 - f) Übernahme einer sonstigen Verpflichtung im Wert von mehr als 125.000,- Euro.

**§ 20
Vertretung der/des
Intendantin/-en**

Die/Der Intendant(in) beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aus der Mitte der Direktor(inn)en ihren/seinen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit. Ist die/der Intendant(in) länger als eine Woche an der Wahrnehmung ihrer/seiner Dienstgeschäfte gehindert, so benachrichtigt sie/er die/den Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates.

III. Beschwerdeordnung

§ 21 Beschwerdeordnung

- (1) Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, sind von der/dem Intendantin/-en innerhalb angemessener Zeit schriftlich zu beantworten. Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform.
- (2) Werden Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, unmittelbar und ausdrücklich an den Hörfunkrat oder deren/dessen Vorsitzenden gerichtet, sind sie der/dem Intendantin/-en zur Stellungnahme gegenüber der/dem Beschwerdeführer(in) zuzuleiten. Die/Der Vorsitzende des Hörfunkrates teilt der/dem Beschwerdeführer(in) die Weiterleitung der Beschwerde an die/den Intendantin/-en mit. Die/Der Intendant(in) unterrichtet die/den Vorsitzende(n) des Hörfunkrates nach erfolgter Stellungnahme über deren Inhalt. Ist die/der Beschwerdeführer(in) mit der Antwort der/des Intendantin/-en nicht zufrieden und fordert sie/er eine Behandlung ihrer/seiner Beschwerde im Hörfunkrat, so leitet die/der Vorsitzende des Hörfunkrates diese dem Programmausschuss des Hörfunkrates zu. Hält der Programmausschuss die Beschwerde für begründet, ist eine Behandlung durch den Hörfunkrat herbeizuführen. Sieht er keine Veranlassung, den Hörfunkrat mit der Beschwerde zu befassen, so bescheidet die/der Vorsitzende des Hörfunkrates die/den Beschwerdeführer(in) entsprechend. Die Entscheidungen des Programmausschusses können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ist die/der Beschwerdeführer(in) mit diesem Bescheid nicht zufrieden und fordert sie/er erneut eine Behandlung ihrer/seiner Beschwerde durch den Hörfunkrat, so ist eine Behandlung durch den Hörfunkrat herbeizuführen. Der Programmausschuss kann dem Hörfunkrat einen eigenen Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Die/Der Beschwerdeführer(in) ist nach erfolgter Behandlung (ihrer)seiner Beschwerde durch den Hörfunkrat über den Ausgang des Verfahrens schriftlich zu unterrichten. Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Verfahrensbeschreibung des Hörfunkrates.

IV. Die Haushaltswirtschaft

§ 22 Haushaltswirtschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Finanzordnung. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen.

§ 23 Rundfunkgesetzliche Bindungen

Die das Deutschlandradio betreffenden rundfunkgesetzlichen Vorschriften sind für die Körperschaft unmittelbar bindend.

§ 24 Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Sitzungsgelder und den Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Sie erhalten ferner eine Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.
- (2) Das Nähere beschließt der Verwaltungsrat.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 26. Mai 1994 in der vom Verwaltungsrat am 18. Juni 2014 beschlossenen Fassung tritt am 7. September 2018 mit der Maßgabe in Kraft, dass gemäß § 35 des Staatsvertrages die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten des Hörfunkrats, des Verwaltungsrats und ihrer jeweiligen Ausschüsse bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 unberührt bleiben. § 6 der Satzung tritt mit Genehmigung gemäß § 21 Abs. 8 Satz 2 des Staatsvertrags in Kraft.

Impressum

Herausgeber:
Deutschlandradio
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Redaktion:
Stefan Maas und
Christian Bremkamp

Raderberggürtel 40
50968 Köln
Telefon 0221 345-0

Hans-Rosenthal-Platz
10825 Berlin
Telefon: 030 8503-0

deutschlandradio.de

deutschlandradio.de